

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg
- Zweite juristische Staatsprüfung -
ZA 74

Die Aufgabe hat **8** Seiten

Bundesminister für Europäische Angelegenheiten
Christoph Alber
Wilhelmstrasse 17
10173 Berlin

Eingang: Rechtsanwältin Reif 8. Juni 2010

An
Frau Rechtsanwältin
Claudia Reif
Berliner Straße 1
14478 Potsdam

Berlin, den 7. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Reif,

ich wende mich mit zwei Anliegen an Sie.

I.

Wie Sie aus der Presse erfahren haben, endete mein Osterurlaub wenig erfreulich. Dies versucht nun der Autovermieter Car Rent GmbH kommerziell auszunutzen, so dass ich Ihren anwaltlichen Rat benötige.

Seit ich das Amt des Bundesministers für Europäische Angelegenheiten übernommen habe, kümmert sich meine Haushälterin Maria Knauss um meine Wohnung. Zwischen uns hat sich in den letzten Jahren ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt. Für Ostern planten wir einen einwöchigen Urlaub im portugiesischen Badeort Cascais, wo ich eine Ferienwohnung besitze. Frau Knauss hatte mir schon lange davon berichtet, dass sie gerne einmal eine Rundreise durch

ZA 74

Portugal machen würde. Weil sie kein eigenes Auto hatte, überließ ich ihr meinen Dienstwagen ohne Fahrer, der in dieser Zeit ohnehin nicht anderweitig benötigt wurde. Ich flog mit dem Flugzeug nach Lissabon, sie holte mich dort ab und wir fuhren gemeinsam in den nahe gelegenen Ferienort Cascais.

Es war ein unglücklicher Zufall, dass uns ein deutscher Journalist am 8. April 2010 dabei beobachtete, als wir den Wagen in der Nähe des Strandes parkten. Er schrieb einen Aufsehen erheischenden Artikel darüber, dass ich im Urlaub mit dem Dienstwagen unterwegs sei. Nun stehe ich schon seit zwei Monaten in der öffentlichen Kritik, weil – wie behauptet wird – die Anmietung eines Wagens vor Ort günstiger gewesen sein soll und deshalb Steuermittel verschwendet worden seien. Dabei wird sowohl von meinen politischen Gegnern als auch von Journalisten gerne verschwiegen, dass ich den Dienstwagen selbstverständlich auch privat nutzen darf.

Nun versucht der Autovermieter Car Rent GmbH aus München, auf meine Kosten einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Debatte zu ziehen. So veröffentlichte er etwa in der gestrigen Ausgabe des auflagenstarken, bundesweit vertriebenen „Frankfurter Abendblattes“ auf S. 14 eine ganzseitige Anzeige. Dort steht unter einem großformatigen Porträtfoto von mir, dessen Herkunft mir unbekannt ist: „Mit dem Dienstwagen in den Urlaub? Car Rent gibt es doch auch in Cascais!“ Über eine solche Werbung nebst Veröffentlichung meines Fotos kann ich überhaupt nicht lachen! Um mit einer Person meines Bekanntheitsgrades einen Werbevertrag abzuschließen, hätte die Firma mir sicherlich einen erheblichen Betrag bezahlen müssen.

Auf die Zahlung von Schadensersatz möchte ich die Car Rent GmbH aber nicht in Anspruch nehmen. Wichtig ist mir vielmehr, dass keine weiteren Anzeigen dieser Art erscheinen, da ich als Bundesminister nicht in die Nähe einer privaten Firma gerückt werden möchte. Diese Werbekampagne muss ein sofortiges Ende haben! Hierfür werden wir wohl gerichtliche Schritte ergreifen müssen, da sich der Geschäftsführer der Car Rent GmbH in einem Telefonat mir gegenüber weigerte, die Anzeigenkampagne einzustellen. Er kündigte vielmehr an, die Anzeige auch zukünftig in der Presse schalten zu wollen. Zur Begründung führte er an, dass es

doch möglich sein müsse, in einer Werbeanzeige einen Politiker zu kritisieren und berief sich auf §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes.

Mir geht es zunächst nur darum, eine umgehende gerichtliche Unterbindung der Verwendung meines Fotos in der unsäglichen Anzeige zu erreichen. Welchen Weg zur gerichtlichen Durchsetzung meiner Interessen, die ich auf einen Betrag von 60.000 Euro beziffern würde, empfehlen Sie mir und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein? Ferner bitte ich Sie - auch wenn Sie zu der Auffassung kommen sollten, dass ich einen Stopp der Anzeige nicht verlangen kann – auf jeden Fall, auch bei nur geringsten Erfolgsaussichten, meine diesbezüglichen Ansprüche schnellst möglich gerichtlich geltend zu machen. Des Weiteren ist für mich von Interesse, ob wir unsere Anträge beim Landgericht Potsdam, also an Ihrem Kanzleisitz, stellen können oder ein anderes Gericht anrufen müssen.

II.

Zu allem Überfluss ist mit dem Dienstwagen noch mehr passiert: Auf dem Rückweg aus Portugal wurde er in Heilbronn abgeschleppt. Herr Patrick Lobmüller hat mich nun auf Zahlung von 250 Euro in Anspruch genommen.

Im Einzelnen hat sich Folgendes zugetragen:

Auf der Rückfahrt von Portugal nach Berlin kamen Frau Knauss und ich am Abend des 15. April 2010 in Heilbronn vorbei. Weil es schon spät war, beschlossen wir, dort zu übernachten. Also fuhr ich von der Autobahn ab und suchte in der Innenstadt eine Unterkunft. Ich entdeckte das Hotel „Käthchen“ in der Goethestraße 2, fand aber keinen Parkplatz. Die gesamte Stadt war komplett zugeparkt. Nachdem ich dreimal um den Block gefahren war, stellte ich mich auf einen der freien Parkplätze vor dem Wohnhaus Goethestraße 73, das sich auf der gegenüberliegenden Seite, am anderen Ende der Straße, etwa 500 m entfernt befand. Ich erkannte zwar, dass es sich um private Stellplätze handelte, auf denen man sein Auto nicht abstellen darf. Aber was sollte ich machen? Es war schon fast 22.00 Uhr, wir waren müde und auf der verzweifelten Suche nach einem Hotel! Niemals hätte ich im Traum daran gedacht, dass das Fahrzeug abgeschleppt werden würde. Anderntags beobachtete ich kurz nach 9.00 Uhr beim Verlassen des Hotels, wie das Auto gerade auf den Abschleppwagen geladen wurde. Ich bin sofort

hingerannt und habe so lange auf den Unternehmer eingeredet, bis er das Fahrzeug wieder abgelassen hat. Frau Knauss kann dies alles bezeugen. Warum ich nun für die Kosten einstehen soll, die dem Lobmüller entstanden sind, kann ich nicht nachvollziehen. Schließlich ist er ja selbst nur Mieter des Parkplatzes. Warum soll er von mir dann Kostenersatz verlangen können?

Können Sie mir aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen sagen, ob die geltend gemachten Ansprüche des Herrn Lobmüller gegen mich bestehen? Welches weitere Vorgehen empfehlen Sie?

Mit freundlichen Grüßen,

Alber

Anlage: - Schreiben des Rechtsanwalts Willi Marquardt vom 18.05.2010 (Anlage 1)

Anlage 1

Rechtsanwalt
Willi Marquardt
Allee 12
74072 Heilbronn

Heilbronn, den 18. Mai 2010

Herrn
Christoph Alber
Wilhelmstrasse 17

10173 Berlin

Sehr geehrter Herr Alber,

unter Anzeige der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung durch Herrn Patrick Lobmüller, Goethestraße 73, 74076 Heilbronn, fordere ich Sie auf, an diesen den Betrag von

250,-- Euro

zu zahlen.

Mein Mandant macht gegen Sie Ansprüche aus den Folgen eines rechtswidrigen Parkens geltend.

Sie sind Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen B -MM 1012 und parkten dieses Fahrzeug am Morgen des 16. April 2010 auf dem Pkw-Stellplatz Nummer 1 der Wohnanlage Goethestraße 73 – 75 in Heilbronn.

Mein Mandant hat in der Goethestraße 73 eine Wohnung und den zu der Wohnung gehörenden privaten Pkw-Stellplatz Nummer 1 angemietet. Der Parkplatz befindet sich unter der Wohnung meines Mandanten. Er ist von

der Straße aus befahrbar und mit einem Schild deutlich als „privat“ gekennzeichnet.

Mein Mandant erwartete für den 16. April 2010 um 8.00 Uhr die Lieferung eines Klaviers aus Hamburg durch die dort ansässige Spedition Bock. Zum Transport des Klaviers in seine im vierten Stock gelegene Wohnung war die Verwendung eines Lastenaufzugs erforderlich. Dieser Lastenaufzug sollte auf seinem Stellplatz, unter dem Balkon der Wohnung meines Mandanten, aufgebaut werden.

Am Abend des 15. April 2010 ging mein Mandant, wie es seine Gewohnheit ist, gegen 21.30 Uhr ins Bett. Als er am nächsten Morgen um 8.00 Uhr aus dem Fenster die Anfahrt der Spedition beobachtete, bemerkte er Ihr Fahrzeug, das ihm zu diesem Zeitpunkt unbekannt war, auf seinem Stellplatz. Da ein anderweitiger Aufbau des Lastenaufzugs aus Platzgründen nicht möglich war, entschloss sich mein Mandant, das Abschleppunternehmen Dürr um Hilfe zu rufen. Es wurde vereinbart, dass das Abschleppen des Fahrzeugs und seine Verwahrung auf dem Hof für eine Woche - entsprechend den ortsüblichen Tarifen - 200,00 Euro kosten sollte. Bis zum Eintreffen des Abschleppfahrzeugs wurde es 9.00 Uhr.

Als der Abschleppunternehmer das Fahrzeug aufgeladen hatte und schon losfahren wollte, erschienen Sie und stellten sich als Fahrer und Halter des unberechtigt auf dem Parkplatz meines Mandanten abgestellten Fahrzeuges vor. Hierdurch konnte aber nicht mehr vermieden werden, dass das Abschleppunternehmen Dürr für die Anfahrt und das Aufladen des Fahrzeugs eine Rechnung über 100,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer stellte. Sie nahmen das Fahrzeug entgegen, ohne diese Kosten zu begleichen. Diese übernahm mein Mandant.

Ferner musste mein Mandant eine höhere Rechnung der Spedition Bock bezahlen. Mit dieser war bei Beauftragung eines Stundensatzes von 150,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer für den Lastenaufzug und drei Mann vereinbart worden, die notwendig waren, um das Klavier zu transportieren. Die

Rechnung fiel um diesen Betrag höher aus, weil der Lastenaufzug in der Zeit von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr nicht genutzt werden konnte und die Arbeitskräfte tatenlos herumstehen mussten.

Sie haben für die Gesamtkosten in Höhe von 250,00 Euro einzustehen. Ich fordere Sie daher zur Zahlung dieses Betrages bis zum 20.06.2010 auf.

Die Rechnungen der Firma Dürr vom 19.04.2010 und der Firma Bock vom 16.04.2010 füge ich Ihnen in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Marquardt
Rechtsanwalt

Hinweis des GJPA:

Von dem Abdruck der Rechnungen der Firma Dürr vom 19.04.2010 sowie der Firma Bock vom 16.04.2010 wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den in dem Schreiben des Rechtsanwalts Marquardt vom 18.05.2010 bezeichneten Inhalt haben. Ferner ist davon auszugehen, dass die genannten Rechnungsbeträge der Höhe nach rechnerisch zutreffend angegeben wurden.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwältin Reif.
 - a. Beurteilen Sie am **08.06.2010** in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme zu erörtern. Erläutern sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten sachdienliche Vorgehen. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.
 - b. Entwerfen Sie den zu Teil I des Mandantenbegehrens erforderlichen und von dem Mandanten ausdrücklich gewünschten Schriftsatz an das zuständige Gericht. In dem zu fertigenden Schriftsatz sind Rechtsausführungen erlassen.
2. Es ist davon auszugehen dass,
 - a. eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt und das Mandat angenommen wurde;
 - b. Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt;
 - c. vom Mandanten wie von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind; wird eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehalten, so ist dies im Vermerk zu erörtern;
 - d. die Kanzlei von Rechtsanwältin Reif im Bezirk des Amts- und Landgerichts Potsdam, der Wohnsitz des Mandanten im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte und des Landgerichts Berlin liegt. Der Sitz des Frankfurter Abendblatts befindet sich im Amtsgerichts- und Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main. Die Car Rent GmbH hat ihren Sitz im Bezirk des Amtsgerichts München und des Landgerichts München I. Heilbronn verfügt über ein Amts- und Landgericht.
3. Die Bearbeitung hat anhand der zugelassenen Hilfsmittel zu erfolgen.
Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e.) Thomas / Putzo, Zivilprozessordnung